

Satzung

des LAZ-Leichtathletikzentrum Leipzig e.V.

Präambel

Der Verein LAZ-Leichtathletikzentrum Leipzig versteht sich als Leistungszentrum der Leichtathletik in der Region Leipzig und verfolgt vorrangig leistungssportliche Ziele. In seiner jetzigen Benennung und Rechtsform als rechtsfähiger Verein besteht das Leichtathletikzentrum Leipzig seit dem 21.11.1996.

§ 1 Name, Sitz, Farben, Emblem

1. Der Verein führt den Namen „LAZ-Leichtathletikzentrum Leipzig“.
2. Sitz des Vereins ist Leipzig, Sportforum.
3. Die Vereinsfarben sind blau-gelb. Der Verein führt als Vereinseblem das Piktogramm eines Läufers neben den als Abkürzung des Vereinsnamens genannten Buchstaben LAZ.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins sind die Pflege und Entwicklung des Sports, insbesondere des Leichtathletiksports, sowie die körperliche und geistige Bildung von Kindern und Jugendlichen.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die leistungsorientierte Teilnahme an Wettbewerben der Sportverbände und die Durchführung von Sportveranstaltungen, durch die Bereitstellung von Möglichkeiten der Sportausübung in Training und Wettkampf sowie durch die sportliche Ausbildung der im Verein Sport Treibenden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei dem Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch eines Mitglieds auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder zulässt. Der Verein kann haupt- oder nebenberuflich tätige Mitarbeiter entgeltlich beschäftigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen sowie die auf deren Grundlage ergehenden Bestimmungen, Beschlüsse und sonstigen Regelungen der jeweiligen Sportverbände und -organisationen, an deren Wettbewerben sich der Verein beteiligt, in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an. Der Verein soll Mitglied der jeweiligen Sportverbände oder Sportorganisationen sein, an deren Wettbewerb sich der Verein oder durch ihn vermittelt seine Mitglieder beteiligen. Im Rahmen der Zwecke und Ziele des Vereins kann der Verein auch Mitglied anderer Organisationen werden.
2. Der Verein unterwirft sich der Sportgerichtsbarkeit und Vereins- oder Verbandsgewalt der jeweiligen Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen, an deren Wettkämpfen er teilnimmt. Er erkennt für sich und die für ihn an Sportwettkämpfen Teilnehmenden die Verfahrensordnungen der Verbände, Vereine oder sonstigen Organisationen und die auf ihrer Grundlage ergehenden rechtskräftigen Entscheidungen als für sich verbindlich an. Diese Unterwerfung ist begrenzt auf die Teilnahme und die Teilnahmevoraussetzungen an

den Sportwettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen des jeweiligen Vereins, Verbandes oder der sonstigen Organisation.

3. Der Verein wird im Rahmen der Bedingungen, die ihm durch Verbände, Vereine oder sonstige Organisationen zur Teilnahme an oder Veranstaltung von eigenen Sportwettkämpfen oder – Veranstaltungen vorgegeben werden, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Sorge dafür tragen, dass Dritte sich zur Einhaltung der jeweiligen Bedingungen verpflichten. Die Mitglieder des Vereins sind kraft dieser Satzung zur Einhaltung derjenigen Bedingungen verpflichtet, die der Verein nach Maßgabe dieses § 5 unmittelbar oder mittelbar gegen sich gelten zu lassen hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung mit rechtlicher Selbständigkeit werden. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern sowie sein Ansehen zu stärken.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch den Vorstand. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Teilnahme an Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen an den Verein befreit.
4. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Bekanntgabe der Aufnahme an das Mitglied aufgrund Entscheidung des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Eine Ablehnung der Aufnahme ist durch den Vorstand auf Antrag des Abgelehnten schriftlich zu begründen. Die Ablehnung der Aufnahme ist nur binnen eines Monats nach Zugang der Ablehnungsnachricht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann rechtswirksam nur durch das Mitglied oder seinen gesetzlichen Vertreter durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahres erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf anderen Mitgliedern durch schriftlich zu begründenden Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten wiederholt oder in besonderer Weise dem Verein oder seinem Ansehen in der Öffentlichkeit schadet. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des

Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein in Höhe von mindestens sechs Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung an die letzte bekannte Anschrift nicht nachkommt. Gegen den Ausschluss oder seine Ablehnung ist ein vereinsinterner Rechtsbehelf nicht möglich.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

2. Zum Mitglied des Vorstands kann nur gewählt oder berufen werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl volljährig und Mitglied des Vereins ist sowie für das auszuübende Amt die hinreichende persönliche und fachliche Eignung besitzt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ende der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit durch Beendigung der Mitgliedschaft, Amtsniederlegung, nicht nur vorübergehende Hinderung an der Ausübung des Amtes oder Tod aus dem Amt aus, so kann der Vorstand mit der absoluten Mehrheit der verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied berufen. Das Ersatzmitglied übt mit allen Rechten und Pflichten des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds dessen Amt bis zur nächstfolgenden ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung kann in dieser Sitzung das Ersatzmitglied bestätigen oder ein neues Ersatzmitglied bestellen, jeweils aber nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Ist der Vorstand nach Ausscheiden gewählter Mitglieder zu weniger als zwei Drittel mit gewählten Mitgliedern besetzt, so ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.
4. Beschlüsse der Vereinsorgane werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Wahlen sind in geheimer Wahl auszuführen. Wahlen innerhalb der Organe können in offener Abstimmung erfolgen, wenn kein Organmitglied geheime Abstimmung verlangt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit und, soweit mehr als nur ein Amt zu besetzen ist, die größere Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Erreicht nicht die erforderliche Anzahl an Bewerbern die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Ist nur ein Amt zu besetzen, so wird die Wahl in zweiten Wahlgang als Stichwahl zwischen den Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl aus dem ersten Wahlgang durchgeführt; ist mehr als ein Amt zu besetzen so nehmen am zweiten Wahlgang alle im ersten Wahlgang nicht gewählten Bewerber teil. Im zweiten Wahlgang sind gewählt die Bewerber in der Reihenfolge der größten Zahl der in diesem Wahlgang abgegebenen Stimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als beschließendes Organ des Vereins zuständig für
 - (1) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - (2) die Feststellung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr
 - (3) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - (4) die Entlastung aller Mitglieder des Vorstandes
 - (5) Wahl des Vorstandes
 - (6) Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - (7) Wahl der Revisoren
 - (8) den Erlass der Beitragsordnung und die Festsetzung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Zuwendungen der Mitglieder
 - (9) die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30. April oder auf schriftlichen Antrag jeweils des Vorstandes oder von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, jeweils an den Vorstand statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt für eine ordentliche Mitgliederversammlung 14 Kalendertage, für eine außerordentliche Mitgliederversammlung 7 Kalendertage, jeweils gerechnet ab dem Tag der Versendung und dem Tag der Versammlung. Beide Tage werden nicht in den Fristlauf eingerechnet. Die Ladung ist ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte von dem Mitglied gegenüber dem Vorstand benannte Anschrift gerichtet ist. Die Form gilt auch bei Abdruck der Einladung in der Mitgliederzeitung sowie bei Übersendung der Einladung per Telefax oder E-Mail oder in sonstiger, dem Signaturgesetz entsprechender Weise als gewahrt. Gleichzeitig mit der Versendung der Einladung sind die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Beschlussanträge und – wenn dieser Gegenstand der Mitgliederversammlung sein soll – der Jahresabschluss für

das vergangene Geschäftsjahr in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Vereinsmitglieder auszulegen.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied, das am Tag der Mitgliederversammlung das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und sich nicht mit Beiträgen von mehr als drei Monaten im Rückstand befindet. Personenvereinigungen und eine juristische Person haben jeweils nur eine Stimme; die Bevollmächtigung des anwesenden Vertreters ist gegenüber der Versammlungsleitung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch ein Mitglied des Vorstandes. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, zur Leitung der Versammlung bereit oder durch den Vorstand beauftragt, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Wahlen sowie die Entlastung des Vorstandes leitet ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Wahlleiter.
6. Der Versammlungsleiter hat zunächst die Tagesordnung feststellen zu lassen. Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sind spätestens sieben, bei abgekürzter Ladungsfrist spätestens einen Tag vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand über die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Dieser befindet unverzüglich über die frist- und formgerechte Einreichung sowie über die inhaltliche Zulässigkeit der Anträge und ihre Zuordnung zur Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen einen von dem Vorstand nicht zugelassenen Antrag bei der Verhandlung des jeweiligen Tagesordnungspunktes zulassen. Durch den Vorstand zugelassene Anträge sind ab ihrer Zulassung für jedes Mitglied zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Anträge zur Änderung der Tagesordnung oder Anträge, die vorliegende oder von der Mitgliederversammlung zugelassene Anträge lediglich abändern, fallen nicht unter die Regelungen dieses Abs. 6.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Das Protokoll ist dem Vorstand zur Bestätigung binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung vorzulegen und nach Bestätigung den Mitgliedern zur jederzeitigen Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle bereitzuhalten.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt seine Geschäfte eigenverantwortlich. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstands, darunter immer der Vorsitzende (Präsident) oder der Schatzmeister.
2. Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig. Personen, die selbst, oder deren Angehörige bis dritten Grades oder deren Ehegatten in einem Dienst- oder sonstigen Dauerschuldverhältnis zum Verein stehen, können nur Mitglied des Vorstandes werden, wenn dieses Verhältnis spätestens zum Beginn der Amtszeit beendet und abgewickelt ist; ausgenommen ist das Dienstverhältnis über die hauptamtliche Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorsitzende des Vorstands (Präsident) als solcher und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes überträgt der Vorstandsvorsitzende einem anderen Vorstandsmitglied die Funktion des Schatzmeisters. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Funktion des Schatzmeisters einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Dem jeweils betroffenen Mitglied und dem Vorsitzenden des Vorstandes ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Entscheidung zu geben.
5. Dem Vorstand obliegt die ideelle und wirtschaftliche Führung und Vertretung des Vereins. Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Aufgaben unter Beachtung der Sorgfaltspflichten einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitung wahrzunehmen. Sie haften dem Verein als Gesamtschuldner für den Schaden aus Verletzung dieser Pflichten.
6. Aufgaben des Vorstandes sind neben den sonstigen in dieser Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere:
 - (1) die inhaltliche Gestaltung und Organisation des Vereinslebens im Zusammenwirken mit den Abteilungen
 - (2) die wirtschaftliche gesunde Entwicklung des Vereins
 - (3) die sportliche Entwicklung des Vereins und seiner Mitglieder
 - (4) die Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und eines Lageberichtes für das jeweilige Geschäftsjahr
 - (5) die laufende Kontrolle der Erfüllung des Haushaltsplans und Maßnahmen zu seiner Einhaltung
 - (6) die unverzügliche Unterrichtung der Mitgliederversammlung über drohende Verluste, Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit sowie über etwaige Verstöße

- gegen Bedingungen gemäß § 5 dieser Satzung, die die Teilnahme an einem Sportwettbewerb oder die Zugehörigkeit des Vereins zu einer Wettkampfklasse gefährden
- (7) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung deren Beschlüsse
 - (8) die unverzügliche Unterrichtung der übrigen Vereinsorgane über sämtliche für deren Aufgabenerfüllung wesentliche Tatsachen
7. Folgende Rechtsgeschäfte und Handlungen des Vorstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) der Mitgliederversammlung:
- (1) der Haushaltsplan und der Jahresabschluss
 - (2) der Erwerb, die Gründung oder Beteiligung an Unternehmen sowie die Änderung der Beteiligungsquote oder die Aufgabe solcher Beteiligungen
 - (3) der Erwerb, die Veräußerung oder dingliche Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie sämtliche sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte
 - (4) Rechtsgeschäfte, deren Wertumfang 4 % des genehmigten Haushaltsplans je Geschäftsjahr oder bei über das Geschäftsjahr hinausgehenden Geschäften 7 % des genehmigten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr überschreitet, und Rechtsgeschäfte, die über das laufende Geschäftsjahr hinaus Verbindlichkeiten gegen den Verein begründen; Rechtsgeschäfte mit Vertragssportlern des Vereins bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung nur dann, wenn die Summe der gegen den Verein begründeten Verpflichtungen aus solchen Geschäften die entsprechende Position des genehmigten Haushaltsplans übersteigt; den Verein ausschließlich berechtigende Geschäfte unterliegen diesen Zustimmungspflichten nicht;
 - (5) die Übernahme von Bürgschaften oder die Begründung von Wechselverbindlichkeiten gegen den Verein
 - (6) Börsen- und Spekulationsgeschäfte aller Art
 - (7) die Erteilung von Handlungsvollmachten, die über den üblichen Vollmachtsumfang an Mitarbeiter oder Mitglieder des Vereins für die täglichen Geschäfte hinausgehen
 - (8) der Abschluss und die Änderung von Anstellungsverträgen mit Arbeitnehmern des Vereins, soweit solche Rechtsgeschäfte nicht von dem genehmigten Haushaltsplan erfasst sind.
8. Im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten Verpflichtungsgeschäfte für den Verein als durch den genehmigten Haushaltsplan für das jeweils vorangegangene Geschäftsjahr in Höhe dessen jeweiliger Haushaltsansätze gedeckt, soweit ein Haushaltsplan durch die Mitgliederversammlung für das laufende noch nicht beschlossen ist.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden unter Angabe der Tagesordnung einberufen durch den Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von drei Tagen, die in dringenden Fällen auf einen

Tag abgekürzt werden kann. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse können bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes ohne Zusammenkunft schriftlich oder in sonst geeigneter Form unter Teilnahme aller Mitglieder an der Beschlussfassung gefasst werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

§ 10 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich intern im Einvernehmen mit dem Vorstand anhand der betriebenen Sportarten und Interessengemeinschaften in Abteilungen. Die der jeweiligen Abteilung zugehörigen, in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder wählen einen Abteilungsvorstand. Größe und Aufgabenverteilung des Abteilungsvorstandes regelt jede Abteilung für sich selbst. Ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vertritt die Abteilung gegenüber dem Gesamtverein. Im Übrigen sind die Regelungen dieser Satzung für die Organe des Vereins für die Abteilungen entsprechend anzuwenden.
2. Aufgabe der Abteilungen ist die sportliche und wirtschaftliche Entwicklung, Koordination und Organisation der Arbeit des Vereins in der jeweiligen Abteilung. Der Vorstand sollte seine Beschlüsse unter Berücksichtigung der Auffassung des jeweiligen Abteilungsvorstandes fassen, soweit ausschließlich Gegenstände dieser Abteilung betroffen sind.
3. Die Aufgaben und Rechte der Abteilungen und ihrer Vorstände im Übrigen sind in den Vereinsordnungen zu regeln.

§ 11 Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für das laufende Geschäftsjahr zwei Mitglieder zu Revisoren.
2. Zum Revisor kann jeder gewählt werden, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und mindestens ein Jahr ordentliches Vereinsmitglied ist. Die Revisoren sollen über möglichst umfassende kaufmännische und steuerliche Kenntnisse verfügen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

3. Die Revisoren haben die gesamte Kassen- und Kontenführung des Vereins innerhalb des Geschäftsjahres mindestens zwei Mal zu überprüfen. Ihnen obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses und ggf. die Prüfung von Einzelvorgängen.
4. Der Vorstand und die Abteilungen sind verpflichtet, den Revisoren Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und sämtliche Auskünfte zu erteilen.
5. Die Revisoren berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses sowie dem Vorstand über sämtliche sonstigen Ergebnisse ihrer Prüfungen. Sie sind im Übrigen in besonderer Weise zum Stillschweigen über alle ihnen bekannt werdenden vereinsinternen Vorgänge verpflichtet.

§ 12 Ordnungen

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über eine Beitragsordnung, in der die Verpflichtungen der Mitglieder zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen oder sonstigen Zuwendungen an den Verein geregelt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine Ehrenordnung beschließen, in der das Verfahren des Vorstandes und eines ggf. zu berufenden Ehrenrates, die Grundzüge des Ehrenrechts des Vereins und die Ehrenstrafen geregelt werden.
3. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung zur Regelung der Tätigkeit des Vorstandes und der Abteilungen. In der Geschäftsordnung kann auch geregelt werden, unter welchen Umständen Abteilungen zu bilden oder aufzulösen sind.
4. Der Vorstand erstellt auf Verlangen der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dieser, eine Finanzordnung in der Fragen der Kassen- und Buchführung sowie der Haushaltsplanung und -abrechnung geregelt werden, die nicht Gegenstand der Geschäftsordnung sind.
5. Der Vorstand und die Abteilungen können einvernehmlich weitere Ordnungen zu Gegenständen beschließen, die ihrem jeweils einzelnen oder dem gemeinsamen Aufgabenkreis unterfallen.
6. Auf Antrag des Vorstandes oder des jeweiligen Abteilungsvorstandes hat die Mitgliederversammlung über eine Ordnung des Vereins dann zu beschließen, wenn Einvernehmen zwischen diesen Vereinsorganen über den Inhalt der Ordnung nicht erzielt werden kann.
7. Sämtliche Vereinsordnungen sind vereinsöffentlich.

§ 13 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, eingetragener Verein

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Über beabsichtigte Satzungsänderungen sind alle Mitglieder jeweils schriftlich vorab mit der Einladung in der für diese vorgeschriebenen Form und Frist zu unterrichten. Für Satzungsänderungen ist die Möglichkeit der Zulassung von nicht form- oder fristgerecht eingereichten Anträgen gemäß § 8 Abs. 6 S. 4 ausgeschlossen.
2. Die Auflösung dieses Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selbst erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen der Stadt Leipzig zu übertragen mit der Auflage, dass es die Stadt Leipzig unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
5. Der Verein soll in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen sein und als eingetragener Verein gemäß §§ 55 ff. BGB geführt werden.

§ 14 Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Leichtathletikzentrum Leipzig e.V. in ihrer bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.
2. Bestehende Ordnungen des Vereins bleiben bis zu ihrer Neuregelung auf der Grundlage dieser Satzung, spätestens bis zum 30.06.2006 in Kraft.
3. Der Vorstand ist in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung, die auf den Beschluss dieser Satzung folgt, neu zu wählen. Bis zur Neuwahl bleiben die bislang gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums im Amt und haben ihre Ämter nach den Regelungen dieser Satzung auszuüben. Die Amtszeit der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzung gewählten Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums endet mit der Neuwahl des Vorstandes entsprechend den Regelungen dieser Satzung. Dies steht einer Abberufung durch die Mitgliederversammlung zu diesem Zeitpunkt gleich.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27.04.2006 beschlossen.